



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bil-
dung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Anerkennung von Lehramtsqualifikation aus anderen Bundesländern II

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die GEW schreibt in ihrer Publikation „Bildung zwischen den Meeren“ (Ausgabe 5/25, S.23): „In der Bildungspolitik herrscht in Deutschland immer noch Kleinstaatenrei.“ In dem Artikel geht es darum, dass Schleswig-Holstein einer Gymnasiallehrerin aus Mecklenburg-Vorpommern die Zusatzqualifikation für die Grundschule nicht anerkennt (vgl. dazu auch Drucksache 20/3794). Und es geht darum, dass Schleswig-Holstein die bayerische Ausbildung von Grundschullehrkräften nicht anerkennt. „Schleswig-Holstein setzt lieber auf gar nicht oder nicht vollständig ausgebildete Lehrkräfte.“¹

1. Sind die Schilderungen zum Grundschullehrer aus Bayern zutreffend?

¹ [https://www.gew-sh.de/index.php?
eID=dumpFile&t=f&f=159004&token=2031a8018901b491ccb7d2951d1dc7b9fb0f4090&sdownload=&n=BzM-2025-5-final.pdf](https://www.gew-sh.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=159004&token=2031a8018901b491ccb7d2951d1dc7b9fb0f4090&sdownload=&n=BzM-2025-5-final.pdf)

Antwort:

Die Staatsprüfungen für das Lehramt an Grundschulen, die in Bayern abgelegt wurden, werden in Schleswig-Holstein grundsätzlich anerkannt, da sie der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1) entspricht. Bayerische Zeugnisse über die Staatsprüfung weisen regelmäßig im Gegensatz zu Schleswig-Holstein lediglich ein Unterrichtsfach sowie die Didaktik der Grundschule aus. Das Unterrichtsfach wird in Schleswig-Holstein anerkannt. Die Didaktik der Grundschulen besteht inhaltlich i.d.R. aus drei Didaktikfächern, die jeweils in sehr geringerem fachlichen Umfang studiert werden. Ob davon weitere Unterrichtsfächer anerkennungsfähig sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Diese werden anerkannt, sofern die betreffende Grundschullehrkraft eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes vorlegt, aus der hervorgeht, in welchem dieser Fächer Prüfungsleistungen erbracht wurden.

Bei Vorlage dieser Bescheinigung können Bewerberinnen und Bewerber aus Bayern zu denselben Bedingungen eingestellt werden wie Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Ausbildung in Schleswig-Holstein absolviert haben.

2. Zu welchen Bedingungen könnte eine Grundschullehrkraft aus Bayern in Schleswig-Holstein arbeiten?

Antwort:

Bei Grundschullehrkräften, die nur mit einem anerkannten Unterrichtsfach in Schleswig-Holstein unterrichten möchten, ist eine unbefristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis mit der Entgeltgruppe 12 möglich.

In Frage 1 wird dargestellt, wie eine Anerkennung von zwei Unterrichtsfächern von Grundschullehrkräften aus Bayern erreicht werden kann.

Eine befristete Beschäftigung ist für alle Lehrkräfte aus Bayern möglich.

3. Wie verträgt sich das mit der Vereinbarung der Länder zu den „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i.d.F. vom 27.12.2013, sog. Mobilitätsbeschluss)?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein richtet sich nach den ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Die Länder haben sich mit den „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ (Beschluss

der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i.d.F. vom 27.12.2013, sog. Mobilitätsbeschluss) verpflichtet, Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig von dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp, sowie Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, in allen Ländern gleichermaßen den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen.

Im aktuellen Bericht über die Umsetzung des Mobilitätsbeschlusses gibt es keine Hinweise darauf, dass landesspezifische Vorgaben die Mobilität entsprechend dem Beschluss beeinträchtigen.

4. Gibt es für weitere Lehrkräfte, die in anderen Bundesländern Studium und Referendariat absolviert haben, Einschränkungen für eine Einstellung in Schleswig-Holstein?

Antwort:

Lehrkräfte, die ihr Lehramtsstudium und ihren Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland abgeschlossen haben, werden in Schleswig-Holstein entsprechend dem o.g. Mobilitätsbeschluss der KMK grundsätzlich anerkannt. Die Prüfung, ob es Einschränkungen für eine Einstellung über den Berufszugang hinaus in Schleswig-Holstein gibt, erfolgt immer im Einzelfall und richtet sich nach den ländergemeinsamen Vorgaben der KMK zur gegenseitigen Anerkennung von Lehramtsabschlüssen.

5. Welche Zusatzqualifikationen zur Grundschullehrkraft aus anderen Bundesländern erkennt Schleswig-Holstein an, welche nicht? (Wenn möglich, wird um eine Übersicht nach Bundesländern gebeten)

Antwort:

Eine landesspezifische Zusatzqualifikation eines anderen Bundeslandes kann in Schleswig-Holstein grundsätzlich anerkannt werden, wenn sie dem Qualifikationsniveau einer regulären Lehramtsbefähigung für Grundschulen entspricht.

Die Erstellung einer Übersicht nach Bundesländern ist nicht möglich, da es sich bei jeder Prüfung zur Anerkennung einer in einem anderen Bundesland erfolgreich absolvierten Qualifikation um eine Einzelfallprüfung handelt.

6. Welche besonderen Bemühungen unternimmt Schleswig-Holstein, um die Mobilität von Lehrkräften gerade mit den norddeutschen Nachbarländern zu erhöhen?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein richtet sich dabei nach den ländergemeinsamen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz. Über den Mobilitätsbeschluss hinaus, richtet sich Schleswig-Holstein nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2013 über die „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“. Hierin ist festgelegt, dass die Ausbildung der Lehrkräfte grundsätzlich in einem universitären, auf ein Lehramt bezogenes Studium und dem sich daran anschließenden Vorbereitungsdienst, der mit einer Staatsprüfung abschließt, erfolgt. Sofern in den Ländern dennoch unabweisbare lehramts- und fächerspezifische Bedarfe bestehen und die Unterrichtsversorgung mit den ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern nicht erreicht werden kann, können landesspezifische Sondermaßnahmen für die Gewinnung von Lehrkräften eingerichtet werden. Bei den Sondermaßnahmen werden dabei verschiedene Qualifizierungswege unterschieden, nämlich die Qualifikation über einen Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung, die Qualifikation über zusätzliche Studien und den Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung sowie die landesspezifischen Sondermaßnahmen. In Bezug auf die Qualifikation über den Vorbereitungsdienst und die Qualifikation über zusätzliche Studien und den Vorbereitungsdienst verpflichten sich die Länder - somit auch Schleswig-Holstein - den Berufszugang für den entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen, wenn ein fachspezifischer Mangel besteht. Für die landesspezifischen Sondermaßnahmen besteht diese Verpflichtung ausdrücklich nicht. Schleswig-Holstein erkennt landesspezifische Sondermaßnahmen an, soweit diese dem Qualifikationsniveau einer regulären Lehramtsbefähigung für das jeweilige Lehramt entspricht.

7. Wie steht die Landesregierung zum GEW-Fazit „Schleswig-Holstein setzt lieber auf gar nicht oder nicht vollständig ausgebildete Lehrkräfte“?

Antwort:

Gemäß § 34 Absatz 2 soll die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen Lehrkräften übertragen werden, die die Befähigung für ein Lehramt besitzen. In Ausnahmefällen kön-

nen Personen mit anderen Befähigungen als Lehrkräfte eingesetzt werden. Bei entsprechendem Unterrichtsbedarf ist auch eine stundenweise Beschäftigung zulässig. Dies bedeutet, dass gar nicht oder nicht vollständig ausgebildete Lehrkräfte nur stundenweise befristet beschäftigt werden können. Grundschullehrkräfte, die in Bayern ihre Staatsprüfung abgelegt haben, erhalten in Schleswig-Holstein einen Berufszugang, sodass diese sowohl befristet als auch unbefristet im Schuldienst beschäftigt werden können. Die in der Fragestellung zitierte Aussage der GEW ist somit falsch.

8. Wie viele gar nicht oder nicht vollständig ausgebildete Lehrkräfte sind derzeit an Grundschulen in Schleswig-Holstein tätig?

Antwort:

Im aktuellen Schuljahr (Stichtag 01.10.2025) besaßen von den befristet eingestellten Lehrkräften an Grundschulen 1.124 Personen mit 556,02 VZÄ keine bzw. keine vollständige Lehramtsbefähigung. Darunter befinden sich überwiegend Personen mit Hochschulabschlüssen oder einem erstem Staatsexamen, die noch nicht den Vorbereitungsdienst durchlaufen haben, aber nach Abschluss ihrer Ausbildung eine Beschäftigung als Lehrkraft anstreben.